

2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Elz

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl S. 582) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz am 29.04.2025 folgende

2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Elz vom 07.03.2023

beschlossen:

§ 1

In § 2 wird Absatz (4) neu eingefügt:

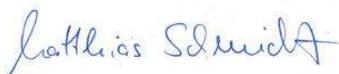
- (4) *Besucher, die das Freibad in den Frühschwimmzeiten (montags und donnerstags 7.30 - 8.30 Uhr, außer an Feiertagen) und ab 17 Uhr benutzen, zahlen den halben Eintrittspreis gem. § 2, Abs. (1) Nr. 1.*

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elz, den 29.04.2025

Der Gemeindevorstand



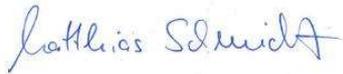
Schmidt, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden

Elz, den 29.04.2025

Der Gemeindevorstand



Schmidt, Bürgermeister

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende von der Gemeindevertretung Elz am 29.04.2025 beschlossene

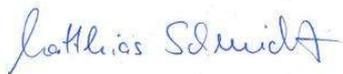
2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die

Benutzung des Freibades der Gemeinde Elz

wurde durch Veröffentlichung im „Blickpunkt“ Nr. 20 vom 15.05.2025 bekanntgemacht.

Elz, den 15.05.2025

Der Gemeindevorstand



(Schmidt, Bürgermeister